



zu Drs. Nr. 354/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 09.12.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Abrechnungsverfahren Loga

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Abrechnungsverfahren Loga

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

LOGA ist eine Software, über welche in erster Linie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Kreisverwaltung Düren abgewickelt werden. Die Höhe der Zahlungen sind tariflich bzw. gesetzlich vorgeschrieben. Es werden die *Arbeitnehmer/Beamten-* (Gehaltszahlungen, Privatabzüge des Mitarbeiters, Reisekostenerstattungen, Trennungentschädigungen) *und Arbeitgeberzahlungen* (Sozialversicherung, Zusatzversorgung, Steuer) über das Programm abgewickelt. Seitens der Personalverwaltung werden alle wichtigen Daten zur Person, zum Vertrag und zur Eingruppierung sowie zur Besoldung erfasst. Darüber hinaus sind alle abrechnungsrelevanten Daten, z.B. Bankverbindung, hinterlegt.

Der Hersteller der Software ist die Firma P&I, Wiesbaden. LOGA wurde zum 01.01.2003 eingeführt¹. Die Datenbanken von LOGA befinden sich seit dem 01.01.2013 bei der regio iT, von dort wird auch der technische Support geleistet. Die Software wird mit einer Schnittstelle zur Finanzsoftware Infoma eingesetzt. LOGA ist aufgrund der Buchungsschnittstelle ein Vorverfahren. Aufgrund der im Produktionslauf generierten Daten wird grundsätzlich eine Schnittstellendatei erstellt und je nach Anforderung durch den Kreis Düren an das Center Kommunales Finanzmanagement der regio iT weitergeleitet.

Aus dem Beihilfeprogramm, dem Reisekostenprogramm und dem eingesetzten Zeiterfassungsprogramm bei Amt 38 erfolgen regelmäßig über eine Schnittstelle Einspielungen von Daten nach LOGA. Das Programm wird bei der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH in Aachen gehostet. Auch ist der technische Support von dort sichergestellt².

Grundlage für die Abrechnungen sind die tarifvertraglichen (z.B. TVÖD, TV-Fleischuntersuchung), die beamtenrechtlichen Regelungen (z.B. LBG) sowie weitere Gesetze und Verordnungen (z.B. BVO NRW, SGB V)³.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüfer/in

¹ Stellungnahme des Hauptamtes vom 08.03.2019

² Stellungnahme des Hauptamtes vom 08.03.2019

³ Stellungnahme des Hauptamtes vom 08.03.2019

Vertragliche Regelungen

Der Einsatz von LOGA in der Kreisverwaltung Düren basiert auf den nachstehenden vertraglichen Regelungen mit der regio IT Aachen:

- Rahmenvertrag für IT-Dienstleistungen (vom 23.07.2012)
- Rahmenvereinbarung zu den Leistungsscheinen (vom 23.07.2012)
- Leistungsschein für das Produkt P&I LOGA (vom 27.01.2011)

Der konkrete Umfang der Leistungen wird laut Rahmenvertrag in Einzelverträgen, bspw. in Form von Leistungsscheinen, festgelegt. Der Leistungsschein ist die produktbezogene Vereinbarung über die Leistungen, die Service-Level und die Meßmethode zwischen Servicenehmer und Servicegeber.

Die Art und Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Produkt- und Preiskatalog des Auftragnehmers sowie aus den Einzelverträgen.

Zum 01.01.2018 erfolgte eine Verlängerung der Vertragslaufzeit mit einer Produktpreisanpassung⁴.

Dem dazugehörigen Angebot vom 15.12.2017 ist zu entnehmen, dass der dazugehörige Leistungsschein in Absprache mit dem Kreis Düren nachgereicht wird. Das Hauptamt erklärte auf Anfrage Folgendes:

"Es gibt keinen neuen Leistungsschein und auch keine Zielmenge. Da sich der Umfang der regio iT zu erbringenden Leistungen nicht verändert hat, wurde kein neuer Leistungsschein erstellt. Es erfolgte lediglich eine Preisanpassung. Mit dem Ihnen bereits vorliegenden Angebot hat die regio iT diese Anpassung angekündigt. Maßgebliche Berechnungsgrundlage ist der Preis je abgerechnetem Personalfall. Dieser Preis steigt zum 01.01.2019 von 4,35 € auf 4,82 € netto. Dies entspricht einer Preiserhöhung von 10,55 %."

Laut Punkt 5 des hier vorliegenden Leistungsscheins vom 27.01.2011 erfolgt die Vereinbarung auf 5 Jahre ab 01.01.2013. Demnach endet die Vereinbarung am 31.12.2017. Die damalige Anzahl der Abrechnungen pro Monat (kundenspezifische Zielmenge) belief sich auf 905.

Auf Anfrage des Hauptamtes erklärte die regio iT, dass der Leistungsschein vom 27.01.2011 weiterhin Bestand habe.

⁴ Stellungnahme des Hauptamtes vom 02.04.19

Prüfbemerkung B 1

Der Leistungsschein vom 27.01.2011 wurde zeitlich begrenzt. Die Vereinbarung ist zum 31.12.2017 abgelaufen und hätte verlängert werden müssen, um die Gültigkeit zu wahren. Gerade im Hinblick darauf, dass zukünftig Verträge bei einer Preissteigerung von 4 % pro Jahr durch Änderung der Leistungsscheine angepasst werden sollen, hätte eine Anpassung des Leistungsscheins aus dem Jahr 2011 längst erfolgen müssen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 15.10.2019:

Die Verwaltung sichert zu, die Leistungsscheine, deren Laufzeit von den übergeordneten Rahmenvereinbarungen abweicht, künftig gesondert zu betrachten. Eine Betrachtung wurde hier versehentlich nicht vorgenommen, da der Leistungsschein unverändert blieb.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Organisation

Die Aufgabe ist im Hauptamt, im Sachgebiet 10/3, verortet. Die Bearbeitung des Stellenplanes hingegen obliegt dem Team 10/11 "Organisationsentwicklung". Die Personalverwaltung erstellt die Abrechnungen für die Mitarbeiter/-innen, sorgt für die Zahlbarmachung von Entgelten, Bezügen, Beihilfen, Reisekosten, Trennungsschädigungen sowie die Zusammenstellung von Daten für die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse und der Steuern sowie der Zahlbarmachung, Erstellung von SV-Meldungen, Elster-Bescheinigungen und Meldungen an die RZVK⁵.

Für die Aufgabenwahrnehmung standen im Prüfzeitraum 2016-2018 6,5 Stellen zur Verfügung.

Arbeitsabläufe/Zahläufe in LOGA

LOGA wird beim Kreis Düren als Unterstützung der Sachbearbeiter/-innen aus dem Bereich der Personalverwaltung eingesetzt, insbesondere für die Berechnung und die Zahlbarmachung von Personalkosten, aber auch für den Abgleich und die Meldung von Daten mit So-

⁵ Stellungnahme des Hauptamtes vom 08.03.2019

zialversicherungsträgern und dem Finanzamt. Darüber hinaus unterstützt LOGA die Personalverwaltung bei der Erfüllung statistischer Anforderungen.

Jede/r aktive Mitarbeiter/in ist mit allen für die Berechnung der monatlichen Bezahlung relevanten Daten (z.B. Entgeltgruppe, Steuerklasse etc.) als "Fall" angelegt. In LOGA werden durch den Anbieter die aktuellen Besoldungsgruppen/Entgeltgruppen in sogenannten Steuerungstabellen hinterlegt. Auf diesen Angaben basierend, berechnet LOGA monatlich die Ansprüche der Mitarbeiter/-innen und bringt diese zur Auszahlung. Teile der Anpassungen erfolgen automatisiert (z.B. Erreichen einer neuen Altersstufe). Viele Änderungen müssen jedoch manuell eingegeben werden (z.B. Änderung der Besoldungs-/Entgeltgruppe).

Die Mitarbeiter/-innen der Personalverwaltung erhalten über den sogenannten Änderungsdienstprüflauf, welcher an bestimmten Stichtagen monatlich durchgeführt wird, Fehlerlisten (=Abgleichlisten), die sowohl zum Teil von der regio iT zur Verfügung gestellt werden, als auch selbst produziert werden. Die Listen enthalten Differenzen und Neufälle im Vergleich zum Vormonat. Es erfolgen Kontrollen durch die Sachbearbeiter/-innen, welche die Listen anschließend der Sachgebietsleitung bzw. in deren Vertretung der Amtsleitung vorlegen.

Sind die Differenzen nachvollziehbar und die Kontrollen abgeschlossen, wird der sog. Echtlauf (=Produktionslauf) erzeugt. Hierbei werden SEPA-Zahlungsdateien erstellt und Datenträgerbegleitzettel durch die Mitarbeiter/-innen in P&I heruntergeladen. Im Anschluss erfolgt die Weiterleitung an die Kasse. Der Kämmerei obliegt die buchungstechnische Kontrolle. Beispielsweise kann es vorkommen, dass im Finanzplan Korrekturbuchungen durchgeführt werden müssen. Für die Personalverwaltung besteht in diesem Moment keine Möglichkeit für diesen Zahllauf mehr, Änderungen vorzunehmen.

Nachdem der Echtlauf abgeschlossen worden ist, erfolgt die Auslieferung des Druckoutputs. Jeder "Fall" hat einen Postkennungscode, welcher für die jeweilige Abteilung steht. Diese erscheint im Adressfenster aller automatisiert erstellten Schriftstücke (z.B. monatliche Gehaltsabrechnung), und erleichtert die Verteilung mit der Post.

Prüfung eines Zahlbaus

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden auf Anfrage die Zahlungsverkehrslisten Arbeitnehmer für den Personenkreis der *Beamten* sowie für die *Angestellten* für den *Monat März 2019* zur Verfügung gestellt. Ausgehend von besonders hohen und niedrigen Auszahlungen wurden **60 Stichproben** gezogen und die Bestandteile der Zahlungen in LOGA überprüft. Hierbei wurden auch die Zahlungen der Vor- und Folgemonate über das Lohnkonto sowie im Bedarfsfall über die Archivfunktion die jeweilige Gehaltsabrechnung eingesehen.

Dabei konnte Folgendes ermittelt werden:

- *Hohe Auszahlungen bei den Beamten* kommen durch gleichzeitig gewährte Beihilfen, hohe Kinder- und Familienzuschläge, Schichtzulagen sowie die Erstattung von Reisekosten zu Stande.
- *Hohe Auszahlungen bei den Angestellten* liegen bspw. an Rufbereitschaften, hohen Kindergeldzahlungen bei vielen Kindern, Besitzstand beim kinderbezogenen Anteil vom Ortszuschlag sowie der Erstattung von Reisekosten.
- Bei einer Zahlung von 7.348,81 € handelt es sich um den Urlaubsabgeltungsanspruch eines wegen Erwerbsunfähigkeit vorzeitig ausgeschiedenen Mitarbeiters.
- Bei den *niedrigen Zahlungen* handelt es sich beispielsweise um Teilzeitbeschäftigte, Krankengeldzuschüsse sowie Mitarbeiter/-innen im Erziehungsurlaub, die ausschließlich Kindergeld in der Beurlaubung erhalten.
- Bei einer Mitarbeiterin fiel bei der Prüfung der sog. Zahlungsbestandteil "Nettolohnvereinbarung" auf. Es wurde daraufhin Einblick in die Verdienstabrechnung genommen. Die Nettolohnvereinbarung weist einen Betrag von 142,50 € aus. Der Bruttoanteil des Arbeitgebers aus der Nettolohnvereinbarung beläuft sich auf 190,12 €. Der Kreis Düren zahlt demnach einen Bruttoarbeitgeberanteil von 190,12 € zusätzlich zum Nettolohn, damit die Arbeitnehmerin einen Nettolohn von 142,50 € erhält. Stichproben wiesen im Bereich der Geringverdiener noch ein anderes Beschäftigungsverhältnis aus: den sog. Minijob. Bei der Minijobberin zahlt der Kreis Düren als Arbeitgeber lediglich Arbeitgeberanteile in Höhe von 47,49 €, damit die Minijobberin einen Betrag von 125 € Netto (=Brutto) erhält.

Im Vergleich zu den Minijobbern fällt auf, dass der AG-Anteil im Rahmen der Nettolohnvereinbarung um ein Vielfaches höher ist, als bei den Minijobbern.

- Des Weiteren wurde in einem Fall festgestellt, dass ein/e Mitarbeiter/in in der Vollstreckung arbeitet, selbst aber ein Pfändungsbeitrag über sein/ihr Konto läuft. Lt. Personalverwaltung wurde nach Eingang der Pfändung geprüft, ob der/die Mitarbeiter/in unter diesen Voraussetzungen unabhängig von seinen/ihren sonstigen Qualifikationen diese Art von Tätigkeiten weiter durchführen darf. Amt 10 reichte daraufhin einen Vermerk ein, aus dem hervorgeht, dass besagte/r Mitarbeiter/-in persönlich mitgeteilt hat, dass er/sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet und daher ein Insolvenzverfahren gegen ihn/sie eröffnet wird. Entsprechendes Schreiben des/der Bediensteten war beigefügt. Seiner/ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 7 Abs. 5 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Düren ist der/die Mitarbeiter/-in somit nachgekommen. Im Vermerk⁶ heißt es: *"Die Prüfung der Angelegenheit ergab, dass es keine Einwände gegen den weiteren Einsatz in der Vollstreckungssachbearbeitung gibt."* Das Hauptamt wurde seitens der Rechnungsprüfung gebeten, die eigentlichen Gründe für die Weiterbeschäftigung in der Kasse bzw. die Erwägungen der Prüfung mitzuteilen, damit die Entscheidung nachvollzogen werden kann. Schließlich wurde im Vermerk vom 28.06.2016 seitens Amt 10 festgestellt, dass es sich bei der Vollstreckungssachbearbeitung um einen korruptionsgefährdeten Bereich handelt. Amt 10 erläuterte, dass es keine detaillierte schriftliche Dokumentation hinsichtlich der Entscheidung über die Weiterbeschäftigung des/der Bediensteten in den Akten gibt. Gegenstand der Gespräche zwischen Kämmerei und Hauptamt seien folgende Aspekte gewesen:

- *Ergeben sich Anhaltspunkte gleich welcher Natur für falsches Verhalten?*
- *Wird die Arbeit ordnungsgemäß verrichtet (im Rahmen der Kontrolle durch die Vorgesetzten)?*
- *Der/die Bedienstete wurde/wird regelmäßig mit dem Sachverhalt konfrontiert und immer wieder angehalten, auch weiterhin sorgfältig und korrekt zu verfahren.*
- *Die Arbeit des/der Bediensteten wurde/wird entsprechend intensiver kontrolliert/geprüft.*
- *Im Rahmen der Gespräche war der/die Bedienstete stets "offen" für die Thematik. Es bestand und besteht ein enger Kontakt zu den Führungskräften.*
- *Bis heute haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.*

⁶ Vermerk des Hauptamtes vom 28.06.2016

Prüfbemerkung B 2

Der Aufgabenbereich der Vollstreckungssachbearbeitung ist hochsensibel, verantwortungsvoll und wie die Verwaltung selbst festgestellt hat, korruptionsgefährdet. Nach Ziffer 11.1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW erfordert die Tätigkeit eines Vollziehungsbeamten nicht nur umfassende Kenntnis des Vollstreckungsrechts, sondern in besonderem Maße wirtschaftliches und menschliches Verständnis, Takt, Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen, Umsicht und solche charakterlichen Eigenschaften, die eine unparteiische Amtsführung gewährleisten. Unter diesen Gesichtspunkten und der Tatsache, dass das Rechnungsprüfungsamt Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist, hätte zum Einen eine bessere Dokumentation des Sachverhaltes erfolgen müssen (bspw. Art und Weise der Kontrollen bei Außenterminen). Zum Anderen hätte das Rechnungsprüfungsamt eine Unterrichtung über den Sachverhalt nicht nur im Hinblick auf die Korruptionsprävention, sondern auch im Hinblick auf die Innenrevision für sinnvoll erachtet. Auf die Aspekte der Rotation hat die Rechnungsprüfung bereits in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 15.10.2019:

Die Verwaltung sichert zu, etwaige Sachverhalte künftig besser zu dokumentieren. Ferner wird zukünftig in vergleichbaren Fällen eine Abstimmung mit der Rechnungsprüfung erfolgen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Die Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen für die Mitarbeiter/-innen wurde nicht überprüft.

Insgesamt konnten die Zahlungen durch Einblick in das Abrechnungsprogramm sowie dank der anschließenden Erläuterung durch die Sachbearbeiterin sehr gut nachvollzogen werden.

Weiterhin wurde im Rahmen einer Stichprobe ersichtlich, dass Mitarbeiter/-innen Nebentätigkeiten ausüben, deren Genehmigungsfristende und Höhe der Zahlung ebenfalls aus dem Programm ersichtlich war.

Bei zwei Führungskräften war lediglich ersichtlich, dass sie Nebentätigkeiten nachgehen. Im Übrigen wurde jedoch auf die Personalakte

verwiesen. Der Inhalt der Personalakte ist der Rechnungsprüfung nicht bekannt. Bei der Ausübung von mehreren Nebentätigkeiten, wie es häufig in der Führungsebene der Fall ist, kann das Programm nicht alles übersichtlich abbilden. Daher erfolgt in LOGA ein Verweis auf die Personalakte.

Zugriffsrechte/Leserechte

Seit dem Wechsel zur regio iT kommt auch die Software LOGA über citrix clients beim Kreis Düren zur Anwendung. Die Anmeldung erfolgt zunächst auf dem citrix System, anschließend erfolgt die Anmeldung in der Personalsoftware, so dass die Eingabe mehrerer Passwörter erforderlich ist.

Zugriffsrechte für LOGA haben laut Hauptamt der Dezernent I, die Amtsleitung 10, die Mitarbeiter/-innen des Teams "Organisationsentwicklung" sowie des Sachgebietes "Personalverwaltung". Darüber hinaus hat die Assistentkraft des Dezernenten I Lese- und Schreibrechte wegen der Ausstellung von Dienstausweisen.

Funktionen sowie Nutzung von LOGA

LOGA beinhaltet eine Vielzahl von Daten zum/r jeweiligen Mitarbeiter/in. Neben den **Personalgrunddaten** (Persönl. Daten, Werdegang, Schwerbehinderung etc.), gibt es Angaben zur **dienstlichen Identität** (Vertrag, Arbeitsvertrag, Altersteilzeit etc.), zu den **Personalausgaben** (Bezüge, Kindergeld, Kostenrechnung, gesetzliche Abgaben, Bankverbindung, Pfändung etc.), zur **Personalentwicklung** (Datum der letzten Beurteilung und Ergebnis), **An-und Abwesenheit, Sonstigen Verwaltung** (Medizinische Untersuchung, Nebentätigkeiten) sowie **Sonstiges** (u.a. Lohnkonto).

Die Funktion der Personalkostenplanung wird nur bedingt genutzt. Ebenso sind nicht alle Masken mit Angaben ausgefüllt worden. Begründet wird dies mit dem hohen Eingabeaufwand, welcher für weniger relevante Angaben nicht zielführend wäre.

Neben der Zahlbarmachung für den Personalaufwand erfüllt LOGA auch statistische Auswertungsanforderungen. Beispielsweise generiert der Kreis Düren die Adressen der Mitarbeiter/-innen aus LOGA, um den zuständigen Kommunen Wahlhelfer mitzuteilen. Hierzu ist der Kreis Düren nach dem Kommunalen Wahlgesetz und dem Bundeswahlgesetz verpflichtet. Die Mitarbeiter/-innen werden aus Daten-

schutzgründen hierüber informiert. Des Weiteren leitet die regio iT die Statistik über den Personalstand an iT NRW weiter. Ferner müssen Abgleiche mit dem Finanzamt durchgeführt werden, z.B. hinsichtlich der Steuerklassen über die Steueridentifikationsnummern. Ebenfalls sind Auswertungen hinsichtlich der Personalkosten möglich, wie z.B. eine Auswertung bezogen auf die Kostenträger.

Prinzipiell können alle Daten, die in LOGA hinterlegt worden sind, ausgewertet werden.

Probleme entstehen lediglich bei Entgelterhöhungen bzw. Besoldungserhöhungen hinsichtlich der Abgleichslisten und der ausgewiesenen Differenzen. Diese werden über die Eingabe einer Formel gelöst.

Plausibilitätsprüfung

Neben der korrekten Funktionsweise kann man von einer Software erwarten, dass sie die Nutzer nachvollziehbar durch den Eingabeprozess leitet und mittels Plausibilitätsprüfungen den Eingabeprozess überwacht (IKS).

Die Prüferin hat sich die Neuanlage eines Falles von der Sachbearbeiterin ausführlich erläutern lassen und dabei festgestellt, dass LOGA grundsätzlich diesen Anforderungen gerecht wird.

Die Unterstützung erfolgt bei der Erstanlage dialoggesteuert, die Abarbeitung aller Dialoge ist jedoch zwingend notwendig, wobei es der Fall sein kann, dass bestimmte Daten zum Eingabezeitpunkt noch nicht bekannt sind. Jeder Dialog enthält für sich mehrere Masken mit diversen Pflichtfeldern. Diese müssen vollständig abgearbeitet werden, da sonst Fehlermeldungen das Speichern verhindern. Alle erfolgreich bearbeiteten Dialoge erscheinen mit einem grünen Haken.

Dialogübergreifend konnte die Prüferin ebenfalls Plausibilitätsprüfungen feststellen.

Mit Abschluss des Erstanlagedialogs wird die erste Berechnung des Gehalts, welche in Form der üblichen Gehaltsabrechnung auf dem Bildschirm ausgegeben wird, angestoßen.

Vor der Zahlbarmachung wird ein sog. Testlauf initiiert, welcher der Personalverwaltung noch einmal drei Tage Zeit gibt, die anstehenden

Auszahlungen zu plausibilisieren. Dabei wechseln sich die Mitarbeiter/-innen ab, um im Vertretungsfall auch die anderen Personalfälle zu kennen. Zum einen werden von der regio iT diverse Fehlerprotokolle bereit gestellt, die abgearbeitet werden müssen. Zum anderen wird in LOGA eine Tabelle mit den Bruttozahlbeträgen der letzten Monate ausgewertet, anhand derer die Mitarbeiter die vorgeschlagenen Auszahlungsbeträge mit den Vormonaten abgleichen können. Bei Abweichungen wird dann der Fall in LOGA aufgerufen und kontrolliert.

Änderungen können bis zum sog. Zahllauf/Echtlauf durchgeführt werden. Im Rahmen des Echtlaufs werden keine Fehlerprotokolle produziert, alle Fälle werden nach dem Stand der Eingabe zur Zahlung vorbereitet. Es werden Listen über sämtliche zur Auszahlung anstehenden Sätze erstellt, die jeweils mit entsprechenden Datenträgerbegleitzetteln versehen sind, welche die Summe der jeweiligen Personenkreise ausweisen.

Nach Freigabe der Zahlläufe durch die regio iT meldet sich dann die Personalverwaltung bei der Kasse wegen der Zahlungen an die Arbeitnehmer und der SV-Beiträge. Die Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt erfolgt dann am 10. des Folgemonats. Die stellvertretende Kassenleiterin ruft sich die Datensätze auf und führt eine Verrechnung mit den Dateien durch, welche die regio iT zur Verfügung stellt. Es wird der Datenträgerbegleitzettel für den jeweiligen Personenkreis aufgerufen. Es gibt folgende Personenkreise (AK genannt):

AK 01 Beamte

AK 03 Angestellte/Beschäftigte

AK 04 ehem. Arbeiter/Beschäftigte

AK 08 Fleischkontrolleure

AK 11 sonstige Beschäftigte

AK 12 Ehrenbeamte (ab 2019) z.B. Kreisbrandmeister oder Kreisfischerberater)

Grundsätzlich gibt es den Zahlungsverkehr des Arbeitgebers. Darin enthalten sind die Zahlungen an die Arbeitnehmer, an das Finanzamt, an die Krankenkassen, an die Zusatzversorgungskasse und an sonstige Empfänger. Der Zahlungsverkehr an die Arbeitnehmer enthält die Zahlungen der einzelnen Mitarbeiter an Bausparkassen etc.

Die Datenträgerbegleitzettel und Dateien der Datensätze werden von der Kasse an die Sparkasse mit Hilfe des sog. S-Business-Banking übertragen. Früher wurden die Datenträgerbegleitzettel noch per Fax

übertragen. Heute nutzen der Kassenleiter und die stellvertretende Kassenleiterin sowie einige Mitarbeiter der Kasse ein Handy, welches über eine S-Business-Banking-App verfügt und nur mit einem personalisierten Code freigeschaltet werden kann. Über eine App erfolgt eine Meldung, falls Zahlungen vor der Freigabe gegengeprüft werden müssen. Für die entsprechende Meldung an die Sparkasse sind immer 2 Mitarbeiter erforderlich, es ist jeweils eine Person der Kassenleitung beteiligt. Geprüft wird die Höhe des Betrages und, ob keine Doppelzahlungen erfolgt sind. Die Sparkasse prüft auch noch einmal gegen.

Es gibt somit neben den Mitarbeitern des Personalamtes, die die Zahlungen unter fachlichem Gesichtspunkt prüfen, auch noch mehrere buchungstechnische Kontrollinstanzen. Es sind mithin zahlreiche Instrumente für ein verlässliches internes Kontrollsystem implementiert worden. Das Fehlerrisiko ist minimiert.

Die Summen der Auszahlungen für März 2019, die in den Zahlungsverkehrslisten des Personalamtes ausgewiesen sind, wurden mit den Summen der Buchungslisten der Kasse abgeglichen. Es gab keine Beanstandungen.

Schnittstellen

LOGA ist aufgrund der Buchungsschnittstelle ein Vorverfahren und nutzt nicht die Finanzbuchhaltung zur Auszahlung von Personalaufwendungen. Aufgrund der im Produktionslauf generierten Daten wird grundsätzlich eine Schnittstellendatei erstellt und je nach Anforderung durch den Kreis Düren an das Center Kommunales Finanzmanagement der regio iT weitergeleitet. Aus dem Beihilfeprogramm, dem Reisekostenprogramm und dem eingesetzten Zeiterfassungsprogramm bei Amt 38 (wegen Schichtzulagen etc.) erfolgen regelmäßig über eine Schnittstelle Einspielungen von Daten nach LOGA. Auch diese Daten sind in der Prüfliste der Sachgebietsleitung 10/3 enthalten, so dass sie auch regelmäßig kontrolliert werden.

LOGA wird bei der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH in Aachen gehostet. Auch ist der technische Support von dort sichergestellt⁷.

Dennoch existiert eine Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung Infoma. Summen werden produktscharf über die einzelnen Zahlungsarten (Sachkonten) gebildet und an die Finanzbuchhaltung übergeben. Die

⁷ Stellungnahme Hauptamt vom 08.03.2019

entsprechenden Aufwands- und Auszahlungskonten werden belastet, ohne dass es erneut zu einer Auszahlung kommt. Die Daten aus der Schnittstelle werden durch die regio iT in ein Buchblatt der Finanzbuchhaltung gegeben.

Haushalt

Alle Auszahlungen/Aufwendungen aus LOGA werden auf die jeweiligen Produkte der Organisationseinheiten und die Sachkonten 5011 000 bis 5041 000 sowie Dienstreisen 5431 003, Trennungentschädigungen 5411 000 und Fortbildungen 5412 001 gebucht.

Für den Prüfzeitraum ergeben sich folgende Summen für die unterschiedlichen Abrechnungskreise⁸ (=AK) in €:

⁸ Die unterschiedlichen Abrechnungskreise sind u.a. wegen Hochrechnungen und Statistiken erforderlich.

AK	Art d. Zahlung	2016	2017	2018
Beamte 01	Dienstbezüge 5011 000	12.090.525,89	13.003.737,48	13.773.478,93
Frühere Arbeiter 04	Entgelt 5012 000	1.400.896,27	1.447.068,22	1.395.975,24
Frühere Arbeiter 04	Zusatzversorgung 5022 000	111.677,30	115.510,69	111.749,82
Frühere Arbeiter 04	Sozialversicherung 5032 000	275.296,12	284.747,14	264.107,62
Frühere Angestellte 03	Entgelt 5012 000	30.295.091,08	31.773.841,70	33.078.747,60
Frühere Angestellte 03	Zusatzversorgung 5022 000	2.424.944,74	2.541.600,02	2.646.182,92
Frühere Angestellte 03	Sozialversicherung 5032 000	5.932.576,56	6.264.329,39	6.498.684,27
Fleischbeschau 08	Entgelt 5012 000	-	-	60.607,55
Fleischbeschau 08	Zusatzversorgung 5022 000	-	-	4.679,22
Fleischbeschau 08	Sozialversicherung 5032 000	-	-	12.228,72
Fleischuntersuchung 08	Entgelt 5019 000	234.774,19	254.831,12	278.482,47
Fleischuntersuchung 08	Zusatzversorgung 5029 000	14.907,52	16.006,88	18.488,67
Fleischuntersuchung 08	Sozialversicherung 5039 000	40.516,88	44.580,04	48.570,42
Minijobber etc. 11	Entgelt 5019 000	58.465,49	59.239,63	78.854,90
Minijobber etc. 11	Zusatzversorgung 5029 000	1.405,14	1.136,37	1.468,81
Minijobber etc. 11	Sozialversicherung 5039 000	13.594,63	12.847,25	14.444,95

Nachfolgend am Beispiel des Haushaltsjahres 2018 dargestellte Summen (ohne Zusatzversorgung- und Sozialversicherungsabgaben:

Summen 2018	Art d. Zahlung	2018
Beamte	Dienstbezüge	13.773.478,93 €
Beschäftigte (alle AK)	Entgelte	34.892.667,76 €
Personalkosten gesamt		48.666.146,69 €

Jährliche Steigerungen liegen meist an Neueinstellungen, Tarifierhöhungen oder der Neufestsetzung von Erfahrungsstufen.

Bei der Fleischuntersuchung werden aus gebührenkalkulatorischen Gründen innerhalb eines Abrechnungskreises zwei Sachkonten be-
bucht, da es Fleischbeschauer/innen gibt, die nach dem TVÖD be-
zahlt werden und Fleischbeschauer/innen, welche nach Stück der

Schlachttiere und/oder Stunden bezahlt werden. Diese Unterscheidung ist ab 2018 erforderlich, weil erst in diesem Jahr 2 Auszubildende eingestellt worden sind.

Auf den Aufgabenbereich LOGA entfallen die Aufwendungen für Pflege, Support und Updates. Die Rechnungen werden im Produkt 01.111.14 abgewickelt.

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
71.906,58 €	75.290,94 €	87.862,89 €

Die regio iT rechnet mit der Kreisverwaltung quartalsmäßig ab. Der Betrag für LOGA hängt von der Anzahl der Abrechnungen ab. Der Einzelpreis betrug zuletzt 4,36 € (2016: 3,90 €). Die Anzahl der Abrechnungen betrug zuletzt (3. Quartal: 4.099, 2016: 3.955).

Das Hauptamt legte einen Vermerk vom 16.10.2017 vor. Die Zusage der Preisstabilität der regio iT endet danach am 31.12.2017.

Die regio iT hat eine Preisanpassung, u.a. auch für LOGA, vorgenommen (2018 bis 2020).

Produkt	Aktueller Preis	Preis 01.01.2018	Preis 01.01.2019	Preis 01.01.2020
LOGA	75.147,07 €	84.010,57 €	92.874,07 €	101.544,89 €

Danach ergeben sich für LOGA⁹ folgende Preissteigerungen:

Zeitraum	Differenz	In Prozent
2017-2018	8.863,50 €	11,79 %
2018-2019	8.863,50 €	10,55 %
2019-2020	8.670,82 €	9,34 %

Zeitraum	Differenz	In Prozent
2017-2020	26.397,82 €	35,13 %

Im Vermerk werden die Steigerungen im Wesentlichen mit dem Anstieg von Personal- und Wartungskosten begründet, sowie mit der Zunahme der in Anspruch genommenen Leistungen. Aus einer Präsentationsfolie der regio iT geht hervor, dass die Preise seit der Einführung des Produktes bei der regio iT im Jahr 2005 unverändert sind. Die regio iT gibt an, dass die Wartungs- und Pflegegebühren

⁹ Preissteigerungen wurden auch für die Programme ALKIS, INKAS (beide Amt 62), Infoma und ADVIS (Amt 32) vorgenommen.

des Softwareherstellers bis zu 4,9 % jährlich ansteigen und sämtliche Tarifierhöhungen im Bereich der Personalkosten nicht an den Endkunden weitergegeben wurden. Weiterhin wird angeführt, dass zusätzliche Infrastruktur angeschafft werden muss, dass es zusätzlichen Consultingaufwand für die Umsetzung bevorstehender Digitalisierungsstrategie der P&I gibt und Personalaufwand für erheblichen Supportaufwand im Bereich Application Management ist.

Die Gründe für eine Preissteigerung im Hinblick auf LOGA sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Verwaltung bewertet die Preissteigerung wie folgt, wobei sie die Gesamtsumme aller Programme, für die es eine Preissteigerung gibt, betrachtet:

- Die durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,5 % liegt im üblichen Rahmen.
- Die für 2018 zusätzlich benötigten Mittel können sehr wahrscheinlich durch Einsparungen aus dem geplanten Ansatz gedeckt werden.
- Die Mittel für die Jahre 2019 und 2020 müssen zu gegebener Zeit in die Haushaltsplanung mit aufgenommen werden.

Betrachtet man die prozentuale Steigerung für LOGA isoliert, ist diese mit insgesamt **35,13 %** zu hoch. Die angegebenen Gründe für eine Preissteigerung sind grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch bezogen auf LOGA nicht in der Höhe. Die Fallzahlen sind ebenfalls nicht derart angestiegen.

Laut Vermerk strebt die regio iT für die Zukunft eine Regelung an, dass alle laufenden Verträge mit einer Preissteigerung von bis zu 4 % pro Jahr durch die Änderung der Leistungsscheine angepasst werden. Bei einer höheren Steigerung wird der Vertrag gekündigt und muss neu verhandelt werden.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bringt dieses Vorgehen mehr Planungssicherheit für das Controlling und die neue Haushaltsaufstellung.

Ausblick

Derzeit gibt es laut Hauptamt Überlegungen, das Verfahren zu wechseln, da die Herstellerfirma P&I Portierungszwang, welcher vom Auf-

wand her einer Migration auf ein neues Verfahren gleichkommt und mit Mehrkosten verbunden ist, auf das neue Verfahren P&I-LOGA-All-In angekündigt hat. Momentan wird das SAP-gestützte Verfahren "KommunalMaster" favorisiert. Eine Entscheidung, ob das Programm gewechselt wird oder nicht, ist von allen dem Rechenzentrum angeschlossenen Verwaltungen zu treffen und steht noch aus¹⁰.

Zum Zeitpunkt der Verlängerung des Leistungsscheines von LOGA zum 01.01.2018 stand ein möglicher Wechsel des Verfahrens noch nicht an. Erst seit ca. einem halben Jahr gibt es Überlegungen, ein neues Abrechnungsverfahren einzuführen. Grund hierfür ist eine Änderung des bisherigen Anbieters (P&I) in der künftigen strategischen Ausrichtung seines Produktes LOGA. Derzeit zeichnet sich ab, dass die Anwenderkommunen einen Wechsel beschließen. Die erste Abrechnung mit dem neuen Verfahren wäre frühestens 2021 möglich. Mit dem Wechsel wäre natürlich die Anpassung bzw. Kündigung bestehender Verträge für das Verfahren LOGA verbunden¹¹.

Prüfungsergebnisse

Prüfbemerkung B 3

Die **Preissteigerung** der regio iT ist grundsätzlich nachvollziehbar, aber nach Auffassung der Rechnungsprüfung sehr hoch. Die **vertraglichen Verhältnisse** sind hinsichtlich des Leistungsscheins zu überprüfen.

Im Hinblick auf die **Beschäftigungsverhältnisse** kommt die Frage auf, warum und in welchen Fällen Nettolohnvereinbarungen abgeschlossen werden, wenn der AG-Anteil um ein Vielfaches höher ist als bei anderen Beschäftigungsverhältnissen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 15.10.2019:

In den Jahren 2012 bis 2016 fand im Bereich LOGA keine Preisanpassung statt. Zur Begründung der Preissteigerung gibt die regio iT z.T. deutliche Anstiege im Bereich der Personal- und Software-Wartungskosten der Firma P&I (LOGA) an. Legt man die Preissteigerung auf den vergangenen preisstabilen Zeitraum um, ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,8 %. Die Firmenstrategie von P&I für die nächsten Jahre wird mit weiteren erheblichen Preissteigerung verbunden sein. Die bestehenden Vertragsverhältnisse werden

¹⁰ Stellungnahme des Hauptamtes vom 08.03.2019

¹¹ Mail des Hauptamtes vom 05.07.2019

daher aktuell intensiv überprüft, einschließlich der Option eines Anbieterwechsels.

Der Abschluss der Nettolohnvereinbarungen liegt darin begründet, dass zwar jede/r Mitarbeiter/in neben einer Hauptbeschäftigung grundsätzlich zusätzlich einem Minijob nachgehen kann, dies allerdings nicht beim gleichen Arbeitgeber möglich ist. Das Arbeitsentgelt aus dem Minijob wäre gem. § 8 Abs. 2 SGB IV mit dem Entgelt aus der nicht geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung zusammenzurechnen, mit der Folge, dass es sich sozialversicherungsrechtlich um ein einheitliches, nicht geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln würde.

Die Regelung gilt für besondere Bereiche (z.B. Spätdienst an den Info-Schaltern), bei denen explizit beabsichtigt ist, allen partizipierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleiche Nettoentlohnung zukommen zu lassen. Der Bruttobetrag ist daher aufgrund der gesetzlich erforderlichen Abführung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben entsprechend hoch.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt. Im Hinblick auf die Preissteigerungen der Software begrüßt die Rechnungsprüfung das Ansinnen der Verwaltung, die bestehenden Vertragsverhältnisse einschließlich der Option eines Anbieterwechsels zu prüfen.

Der Ablauf der Zahlbarmachung ergab im Rahmen der Stichprobe keine Beanstandungen.

Die Plausibilität des Programmes, die Auswertungsmöglichkeiten sowie die internen Kontrollmechanismen sind sehr gut.
Die Auskünfte durch die Personalverwaltung wurden zeitnah und ausführlich erteilt.